

Änderungsantrag

der Abgeordneten Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Patrick Döring, Otto Fricke, Dr. Edmund Peter Geisen, Heinz-Peter Hausteil, Michael Kauch, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 16/13925, 16/13986, 16/13995 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„Haushalts- und Finanzplanung der Europäischen Union sowie alle die Bundesrepublik Deutschland finanziell verpflichtenden Maßnahmen.“

Berlin, den 8. September 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Die in Artikel 1 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommende Beschränkung auf die Haushalts- und Finanzplanung der Europäischen Union (EU) ist nicht sachgerecht. Mit der bestehenden Formulierung werden lediglich der Unionshaushalt (bisher: Gemeinschaftshaushalt) und der Mehrjährige Finanzrahmen (bisher: Finanzielle Vorausschau) erfasst. Nicht vom Vorhabensbegriff umfasst würden hingegen gegenwärtige und zukünftige aus den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten gespeiste Nebenhaushalte der EU oder Beschlüsse der Mitgliedstaaten im Rat, die die Bundesrepublik Deutschland finanziell binden.

So ist beispielsweise der von den Mitgliedern finanzierte Europäische Entwicklungsfonds (EEF) nach wie vor nicht in den Gesamthaushaltsplan der EU eingestellt. Nach der bisherigen Fassung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 hätte der Deutsche Bundestag keine Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Artikel 1 § 9 des Gesetzentwurfs. Auch Beschlüsse über die finanzielle Hilfe für Drittländer gemäß Artikel 213 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wären von der bestehenden Formulierung in Artikel 1 § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 des Gesetzentwurfs nicht gedeckt. Ein weiteres Beispiel liefern die Finanzbeschlüsse des Rates zur Finanzierung des geplanten Satellitennavigationsprogramms Galileo.

Seit einigen Jahren ist eine zunehmende Tendenz erkennbar, die Finanzierung unterschiedlichster politischer Vorhaben der EU-Mitgliedstaaten außerhalb des regulären EU-Haushalts abzuwickeln. Aus der Schaffung von Schatten- und Nebenhaushalten sowie aus sonstigen auf Ebene der Europäischen Union getroffenen Beschlüssen ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland mittlerweile finanzielle Verpflichtungen in Milliardenhöhe. Dennoch findet im Vorfeld der politisch bindenden Ratsentscheidungen über die jeweiligen Vorhaben bislang keine parlamentarische Debatte über die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel statt. Dies steht im Widerspruch zu der auch vom Bundesverfassungsgericht angemahnten Budgethoheit des Deutschen Bundestages.